

Missbrauch und Methode

Cedric Döllefeld | cedric.doellefeld@uni-muenster.de | WWU Münster | Institut für Steuerrecht | Prof. Dr. Joachim Englisch

Ausgangsthesen

Der Diskurs zum steuerlichen Gestaltungsmissbrauch muss von seinem dogmatischen Kopf zurück auf seine rechtstheoretischen Füße gestellt werden.

Der Missbrauchsdiskurs ist so umfassend und dysfunktional, dass eine umfassende Auswertung und Analyse aller Beiträge weder möglich noch zweckmäßig scheint.

Autorinnen und Autoren, die eigenständige Missbrauchskonzeptionen entwickeln, tun dies konsistent mit ihrem rechtstheoretischen bzw. methodischen **Vorverständnis**.

Ein zielführender Diskurs über den Gestaltungsmissbrauch muss die methodischen Grundlagen der beteiligten Akteure reflektieren.

Verhältnis von Staat und Bürger
Wortlautgrenze
Folgerichtigkeit des Steuerrechts
Analogiefähigkeit des Steuerrechts
Rolle „der“ Gerechtigkeit bei der Rechtsanwendung
Verhältnis von Zivil- und Steuerrecht
wirtschaftliche Betrachtungsweise
verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Missbrauchsabwehr

Zur Diskussion:

- Welche Faktoren spielen bei der Abwehr missbilligter Gestaltungen Ihrer Auffassung nach eine bedeutende Rolle?
- Halten Sie den intellektuellen Aufwand für angemessen, mit dem der Diskurs um den Gestaltungsmissbrauch betrieben wird?
- Falls nicht: Gibt es nach Ihrer Auffassung kein Problem oder bessere Lösungen?

Empirische Probebohrungen

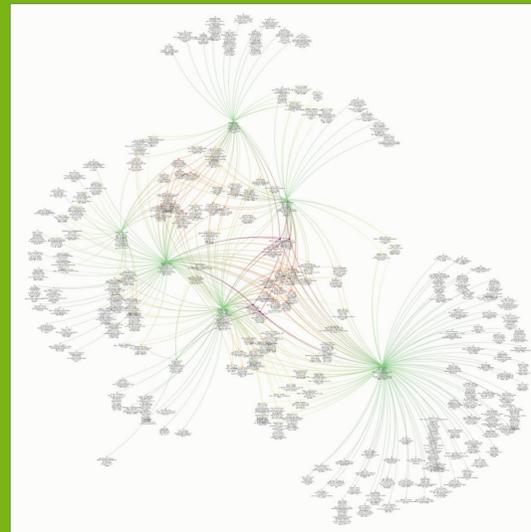
Die eingangs aufgestellten Thesen sollen vorab mit einer gewissen empirischen Evidenz unterlegt werden.

Aufgrund des überbordenden Diskurses zum Gestaltungsmissbrauch soll eine Annäherung mittels quantitativer Methoden erfolgen.

Zum Einsatz sollen Verfahren und Techniken der **Netzwerkanalyse** kommen.

Untersucht werden soll etwa:

- Welche Autorinnen und Autoren sind im Diskurs besonders präsent?
- Welche Subdiskurse haben sich im Zeitverlauf aus der Missbrauchsdebatte herausgelöst?
- Welche Positionen sind sich (ausweislich der Zitationsdichte) besonders nahe?



Zur Diskussion:

- Forschen Sie selbst im Bereich der empirischen Rechtswissenschaft bzw. sogar in der Netzwerkanalyse?
- Welche Programme nutzen Sie?
- Welche Erkenntnisse kann die Steuerrechtswissenschaft Ihres Erachtens sinnvollerweise aus derartigen Untersuchungen ziehen?

Umfassende Perspektiven auf das Missbrauchsproblem

Begriffsjurisprudenz?

„Die Errichtung einer Aktiengesellschaft kann der Tarifnummer [...] nur unterworfen werden, wenn die dafür im Handelsgesetzbuch [...] vorgeschriebenen Förmlichkeiten gewahrt sind“

Enno Becker

„Für Fälle dieser Art paßt ein Kernwort der römischen Juristen: plus est in re quam in existimatione! Es gilt, was ist; nicht was darüber geschwätzt wird.“

Werner Flume

„Im Steuerrecht hat sich auch die Befürchtung der Verfasser des BGB bewahrt, daß eine besondere Umgehungsnorm dazu verführt, das Gesetz über die sententia legis hinaus durch Erweiterung des gesetzlichen Tatbestandes anzuwenden.“

Peter Fischer

„Es gibt nicht ‚die Steuerumgehung‘ schlechthin. Zu unterscheiden sind vielmehr typische Fallgruppen, welche die Rechtsordnung um ihrer Selbstbewahrung willen nicht hinnehmen kann [...] (‚Umgehungs-Trias‘)“

Klaus-Dieter Drüen

„Auch wenn ein verfassungsrechtlicher Impuls zur Effektivierung der Missbrauchsabwehr im Steuerrecht besteht, ist dem Staat nicht unter dem Deckmantel der Missbrauchsabwehr alles erlaubt.“ 2020

1920

Albert Hensel

„Die echte Steuerumgehung fängt genau dort an, wo die Auslegungskunst zu versagen beginnt.“

NS-Steuerrecht

„der Steuersünder ist kein bloßer Verbrecher, sondern, da er eine Treulosigkeit gegenüber der Gemeinschaft begangen hat, ein Verräter, der außerhalb des Rechtes steht und nicht mehr Rechtsgenosse ist.“

N.N. ?

- Wer beeinflusste Ihr Denken über den Gestaltungsmissbrauch?
- Fehlt jemand in dieser Zusammenstellung?

Klaus Tipke

„Durch den Missbrauch wird das Spannungsfeld zwischen dem (insb. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfassen wollenden) Zweck der Norm und dem Wortlaut der Norm ausgenutzt.“

Christine Osterloh-Konrad

„Diese Erkenntnis führt zu einer zweistufigen Deutung allgemeiner Anti-missbrauchsinstrumente. In einem ersten Schritt ist es erforderlich eine Wortsinn-Zweck-Divergenz festzustellen. In einem zweiten Schritt sind zusätzliche Kriterien zu prüfen, [...] damit eine solche Divergenz den Rechtsanwender zur Überschreitung der Wortsinnbegrenzung berechtigt.“

Folgerungen:

- Gestaltungsmissbrauch als **Gretchenfrage** des Methodenverständnisses
- Methodenverständnis als Grundlage von **Methodendogmatik**: Vom hermeneutischen Zirkel in den infiniten Regress?
- Missbrauchsklauseln zwischen **Kollision** und **Rechtspluralismus**

Methodik der Untersuchung

Personenbezogene Betrachtung: Nach Tatbestandsmerkmalen von Anti-Missbrauchsklauseln untergliederte dogmatische Beiträge denken Missbrauch und Methode meist gerade nicht zusammen. Die Arbeit gliedert sich daher in Berichte zu den Positionen einzelner Steuerrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Werkimmanente Quelleninterpretation: Aus dem steuerrechtlichen Gesamtwerk eines Autors bzw. einer Autorin wird für den jeweiligen Bericht ein Quellenkorpus mit allen Beiträgen zu Missbrauch und Methode erstellt.

Sprache ist Inhalt: Unterschiede im Denken der Autorinnen und Autoren sollen nicht durch ihren fremde analytische Begrifflichkeiten eingeebnet werden. Die Berichte sollen die jeweils verwendete Terminologie aufnehmen.

Individuelle Schwerpunktsetzung: Entsprechend ihrer Vorverständnisse diskutieren die Autorinnen und Autoren unterschiedliche Probleme im Kontext des Gestaltungsmissbrauchs. Diesen Schwerpunkten soll gefolgt werden.

Keine eigene Wertung: Die Berichte sind nicht auf eine Bewertung der beschriebenen Position angelegt. Klar ist indes auch, dass allein die Auswahl des Beschriebenen erhebliche Wertungen in sich birgt.

Zur Diskussion:

- Sehen Sie bedeutsame Nachteile einer personenbezogenen Betrachtung?
- Halten Sie „neutrale“ Berichte für erstrebenswert? Wie sollte im Kapitel über den NS verfahren werden?
- Halten Sie eine Arbeit zum Gestaltungsmissbrauch für berechtigt, die in dogmatischen Fragen keine Position bezieht?